



Qualitätssiegel Schule => Beruf

Auslandsaufenthalt in der Oberstufe

Überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler unserer Schule verbringen regelmäßig bis zu einem Jahr ihrer Schulzeit im fremdsprachigen Ausland. Dieses Vorhaben wurde und wird auch künftig als überaus sinnvoll und unterstützungswürdig erachtet.

Auslandsaufenthalte sind in jedem Fall rechtzeitig vor Antritt schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Die Rahmenbedingungen werden wesentlich durch die APO-GOST geregelt, die mit Beginn des Schuljahres 2010/11 in neuer Fassung vorliegt.

Gem. § 4, Abs. 1 APO-GOST gilt grundsätzlich: "Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs.3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden."

Der Auslandsaufenthalt erfolgt im Regelfall in der Einführungsphase für die Dauer des gesamten Schuljahres oder des 1. Halbjahres, da eine Unterbrechung der schulischen Laufbahn an dieser Stelle am einfachsten möglich erscheint.

1. Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1.1 Auslandsaufenthalt für die Dauer des gesamten Schuljahres

1.1.1 Wiederaufnahme der schulischen Laufbahn nach Rückkehr in der anschließenden Einführungsphase (Regelfall)

Die Verweildauer in der Oberstufe verlängert sich gem. § 4, Abs. 1 APO-GOST um ein Jahr: Der tatsächliche Beginn der Einführungsphase erfolgt im Jahr nach dem Auslandsaufenthalt. Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes bleibt man - beurlaubt - formal Schülerin oder Schüler des Goethe-Gymnasiums.

1.1.2 Vorversetzung

Auf Antrag der Eltern entscheidet die Versetzungskonferenz der Jahrgangsstufe 9 über eine mögliche Vorversetzung. Diese ist gemäß § 2, Abs. 3 APO-GOST **ausschließlich** "... möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung ... wird mit der Versetzung ... der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt." Der Schulbesuch wird nach der Rückkehr in der Qualifikationsphase fortgesetzt. Gem. VV 2.32 wird "Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe ... nicht auf die Verweildauer angerechnet."

1.1.2.1 **Nicht** erlangt wird hingegen auf diesem Weg die Voraussetzung zum Erwerb des **Latinums**: "Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden" (VV 4.22 APO-GOST) entweder durch Belegung eines entsprechenden Lateinkurses in der nachfolgenden Einführungsphase - deren Belegungsmöglichkeit die Schule derzeit nicht garantiert - oder durch eine externe Abschlussprüfung gem. Anlage 15, Nr. 2.3 APO-GOST.

1.1.3 **Übergang in die Qualifikationsphase ohne Vorversetzungsentscheidung:**

Gem. § 4, Abs. 2 APO-GOST können Schülerinnen und Schüler auf Antrag vor der Beurlaubung "... ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können." VV 4.21 APO-GOST legt fest, dass dazu "im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind."

Zudem "muss die durchgehende Teilnahme am Unterricht der ausländischen Schule nachgewiesen werden. "

Unterschiede zu dem unter 1.1.2 benannten Fall sind:

- die **Nichterlangung der Fachoberschulreife**, die regulär mit der Versetzung in die Qualifikationsphase vergeben wird. Die Verantwortung für einen möglichen Abgang von der Schule ohne diesen Abschluss bei einem eventuelles Scheitern in der Qualifikationsphase trägt der Antragsteller.
- eine Anrechnung auf die Verweildauer in der Oberstufe gem. § 2, Abs. 1 APO-GOST, die insgesamt höchstens vier Jahre betragen darf.

Die Voraussetzungen zum Erwerb des **Latinums** sind die unter 1.1.2.1 dargestellten.

1.2 **Auslandsaufenthalt von verminderter Dauer, z.B. für die Dauer eines halben Jahres**

Gemäß § 4, Abs. 1 APO-GOST, s.o., wird der Schulbesuch in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde, z.B.:

- 1.2.1 Schülerinnen und Schüler, die das 1. Halbjahr der Einführungsphase im Ausland verbringen, nehmen nach Rückkehr am Unterricht in der Einführungsphase teil, erbringen die erforderlichen Leistungsnachweise und werden regulär in die Qualifikationsphase versetzt - mit gleichzeitigem Erwerb der Fachoberschulreife.
- 1.2.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die das 2. Halbjahr der Einführungsphase im Ausland verbringen, wird wie unter Nr. 1.1.1 - 1.1.3 dargestellt verfahren.

2. **Auslandsaufenthalt im 1. Jahr der Qualifikationsphase**

Da **ausländische Leistungsnachweise** prinzipiell nicht in die Gesamtqualifikation gem. §§ 28 und 29 APO-GOST eingebracht werden können (KMK-Vereinbarung), führen grundsätzlich zulässige Auslandsaufenthalte von mehrmonatiger Dauer im ersten Jahr der Qualifikationsphase zu einer Verlängerung der Verweildauer in der Oberstufe, da nach jeweils einem halben Jahr Schule eine Kursabschlussnote begründbar erteilt werden muss.

